

staatlichen Begutachtung besteht, die jeweilige Investitionsentscheidung nur getroffen werden, wenn mit dem Gutachten der zuständigen staatlichen Gutachterstelle die Zustimmung erteilt wurde. Die zuständigen staatlichen Leiter, die Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer haben die Forderungen der staatlichen Gutachterstellen zur Herausarbeitung und Erreichung volkswirtschaftlich effektiver Lösungen, zum sparsamsten Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds und der Arbeitskräfte, der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur exakten Kalkulation der Kosten und Ergebnisse der künftigen Produktion, zur Erreichung kurzer Bauzeiten sowie zur Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der Investitionsentscheidung durchzusetzen bzw. bei der weiteren Vorbereitung und Durchführung zu berücksichtigen. Die für die Investitionsentscheidung zuständigen staatlichen Leiter haben den Leiter der zuständigen staatlichen Gutachterstelle durch die Übergabe der Bestätigungsurkunde über den Inhalt der getroffenen Entscheidung zu informieren. Die Erfüllung der im Ergebnis der Begutachtung erhobenen Forderungen ist der staatlichen Gutachterstelle nachzuweisen.

(2) Die staatlichen Gutachterstellen der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke haben das Recht, gegen Investitionsentscheidungen der Generaldirektoren der Kombinate, Direktoren der Betriebe und örtlichen Räte Einspruch einzulegen, wenn die Forderungen im Gutachten bei den Entscheidungen nicht berücksichtigt wurden. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet darüber der zuständige Minister, der Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans oder der Rat des Bezirkes in Abstimmung mit dem Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission.

(3) Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission ist zur Durchsetzung der im Abs. 1 genannten Forderungen sowie zur Sicherung der Vorbereitung von Investitionsvorhaben berechtigt, den Investitionsauftraggebern und den Auftragnehmern Auflagen zu erteilen. Die Leiter der anderen staatlichen Gutachterstellen können beim Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission

die Erteilung von Auflagen beantragen. Über erteilte Auflagen ist der Minister, der Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans oder der Vorsitzende des Rates des Bezirkes zu informieren. Die Investitionsauftraggeber und Auftragnehmer haben die Erfüllung der Auflagen der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission nachzuweisen.

(4) Die Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer haben das Recht, gegen Auflagen gemäß Abs. 3 beim Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Auflagen unter Angabe der Gründe schriftlich Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat innerhalb von weiteren 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde zuzusenden.

§ 18

(1) Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission ist zur Durchsetzung einheitlicher Prinzipien und Maßstäbe der staatlichen Begutachtung sowie zur Verallgemeinerung und Übermittlung von Erfahrungen verpflichtet, die anderen staatlichen Gutachterstellen anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Die Anleitung hat insbesondere zu erfolgen durch

- Dienstberatungen des Leiters der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission mit den Leitern der anderen staatlichen Gutachterstellen, insbesondere zur Erläuterung zentraler Beschlüsse und Rechtsvorschriften sowie zur Verallgemeinerung und zum Austausch der besten Erfahrungen und Arbeitsmethoden bei der Begutachtung von Investitionen,
- die Herausgabe von Richtlinien für die staatliche Begutachtung von Investitionen,
- die Bereitstellung von überzweiglichen Normativen und Kennziffern für die Beurteilung von Investitionsvorhaben,
- die Verteidigung von Gutachten der anderen staatlichen Gutachterstellen vor dem Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission. Die Festlegung der Investitionsvorhaben erfolgt nach Abstimmung mit den Ministern, Leitern der anderen zentralen Staatsorgane bzw. Räten der Bezirke.

(3) Die Leiter der anderen staatlichen Gutachterstellen sind gegenüber dem Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission bezüglich der Ergebnisse der staatlichen Begutachtung rechenschaftspflichtig. Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission hat in Abstimmung mit den zuständigen Leitern der zentralen und örtlichen Staatsorgane erforderlichenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit und Autorität der anderen staatlichen Gutachterstellen bei der Durchsetzung einer straffen staatlichen Ordnung zu veranlassen.

Abschnitt 3

Durchführung von Investitionen

§ 19

Voraussetzungen für die Durchführung

(1) Voraussetzung für die Durchführung einer Investition ist, daß-

- die Vorbereitung mit der Grundsatzentscheidung abgeschlossen ist,
- die Investition Bestandteil des Investitionsplanes des Investitionsauftraggebers ist,
- die Eigenerwirtschaftung der finanziellen Mittel für die Vorhaben, die aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden sollen, gewährleistet ist.

(2) Die Investitionsauftraggeber bzw. in deren Auftrag die Haupt- und Generalauftragnehmer haben den Kombinate und Betrieben des Bauwesens und der Investitionsgüterindustrie zur Inanspruchnahme von Lieferungen bzw. Leistungen für die Durchführung der Investitionen auf Anforderung nachzuweisen, daß die Investitionen Bestandteil des Investitionsplanes des Investitionsauftraggebers sind. Investitionen, die nicht Bestandteil der Investitionspläne der Investitionsauftraggeber sind, dürfen nicht durchgeführt werden.

(3) Die Durchführung der Investitionen umfaßt

- die Erarbeitung der Ausführungsprojekte einschließlich der bautechnologischen und montage-technologischen Unterlagen und der Inbetriebnahmekonzeption sowie die zu ihrer Koordinierung erforderlichen Leistungen,
- die Leistungen zur Schaffung der Baufreiheit,
- die Leistungen für Baustelleneinrichtungen,